

**3. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung der Abgaben für die  
Abwasserbeseitigung der Stadt Osterholz-Scharmbeck  
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31, S. 576), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 16 Abs. 2 - Gebührenpflichtige- erhält folgende Fassung:

“(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat dieser Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für den bisherigen Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht mit dem letzten Tag des Monats dieser eingetragenen Rechtsänderung im Grundbuch. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs.1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.”

§ 17 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht- erhält folgende Fassung:

“(1) Die Gebührenpflicht für das Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. ”

“(2) Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück zugeführt wird. Erfolgt der Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Niederschlagswasserbeseitigung folgt. Sie erlischt mit dem letzten Tag des Monats, in welchem die Niederschlagswasserbeseitigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Niederschlagswasserbeseitigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt. ”

§ 18 Abs. 3 - Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild- erhält folgende Fassung:

“(3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Monats der Gebührenpflicht und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.”

§ 19 Abs. 1 und Abs. 4 - Veranlagung und Fälligkeit- erhält folgende Fassung:

“(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind im Versorgungsbereich der Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG 11 monatliche Abschlagszahlungen vom 15.02. bis 15.12. und im Versorgungsbereich des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz 6 monatliche Abschlagszahlungen am 01.02., 01.04., 01.06., 01.08., 01.10., 01.12., sowie im Zuständigkeitsbereich der Stadt für die Niederschlagswasserbeseitigung vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid oder öffentliche Bekanntmachung aufgrund der Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserentsorgung im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

Auf Antrag des Abgabeschuldners kann die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung abweichend vom Absatz 1 Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbeitrag entrichtet werden.”

“(4) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Schmutzwassergebühr werden - jeweils für den entsprechenden Wasserversorgungsbereich-

- a) die Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG, Am Pumpelberg 4,  
27711 Osterholz-Scharmbeck,
- b) der Wasser- und Abwasserverband Osterholz, Schwaneweder Straße 273,  
28790 Schwanewede, beauftragt.”

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 08.12.2011

Stadt Osterholz-Scharmbeck  
Der Bürgermeister

Martin Wagener